

Statuten

(revidiert 2013)

1. Name

Art. 1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Pfyn besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art 2 Förderung der kameradschaftlichen und traditionellen Verbindung der Feuerwehren und der übrigen Bevölkerung von Pfyn und Umgebung

Art. 3 Organisation der Feuerwehrreise, Förderung der Teilnahme an sportlichen, kulturellen und fachlichen Veranstaltungen der Feuerwehr.

Art. 4 Ereignisse wie Reisen und ähnliche Veranstaltungen sollen in einer Vereinschronik festgehalten werden.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied kann jede aktive, ehemals aktive oder inaktive Person der Feuerwehr und dem Vereinszweck nahe stehende, natürliche oder juristische Person werden.

Art. 6 Neumitglieder werden durch die Generalversammlung aufgenommen.

Art. 7 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen. Beitragspflichtig sind alle Vereinsmitglieder, ausser den Ehrenmitgliedern.

Art. 8 Austritte müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag durch die einfache Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

4. Organisation

Art. 10 Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- und die Kontrollstelle

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- ein Beisitzer

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und wird durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnung und die Geschäfte des Vorstandes zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung Bericht abzulegen.

Art. 14 Wahlen finden alle 4 Jahre statt.

5. Finanzen/ Haftung

- Art. 15 Die Einnahmen resultieren aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erlösen der Festwirtschaft, usw.
- Art. 16 Damit werden die üblichen Vereinsausgaben, Beiträge oder Startgelder bei Veranstaltungen usw. bezahlt.
- Art. 17 Für einmalige Anschaffungen hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 200.--
Alle Ausgaben dürfen nur im Interesse des Vereins erfolgen.
- Art. 18 Der Kassier legt pro Vereinsjahr die schriftliche Rechnung vor. Daraus müssen die Vermögenswerte und die Verwaltungsrechnung getrennt ersichtlich sein.
- Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Änderung der Statuten

- Art. 20 Die Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung geändert werden. Änderungsanträge von Mitgliedern müssen bis spätestens am 30. November schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

7. Auflösung des Vereins

- Art. 21 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen für fünf Jahre dem kantonalen Feuerwehrverein zur Verwaltung übergeben. Entsteht in dieser Zeit in den drei Ortsteilen kein neuer Verein mit den ursprünglichen Interessen, muss das Vermögen einer wohltätigen Institution übergeben werden.

8. Schlussbestimmung

- Art. 22 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Freitag 22. März 2013 beraten und beschlossen.

Für die Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Aktuar:

René Michel

Roland Rüdin